

Allgemeine wichtige Hinweise zur Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Erbringung des Pflegeberatungsbesuchs nach §37 Absatz 3 SGB XI

Vielen Dank, dass Sie uns für den Pflegeberatungsbesuch beauftragen möchten oder uns bereits beauftragt haben. Wir freuen uns Ihnen zur Seite zu stehen und Sie umfassend zu beraten über die Möglichkeiten der Unterstützung durch Ihre Versicherung.

Beratungsgrund:

Halbjährlich bei Pflegegrad 2 & 3, bzw. vierteljährlich bei Pflegegrad 4 & 5 ist der Beratungsbesuch von Ihnen der Pflegekasse gegenüber nachzuweisen. Dies stand bereits im Bewilligungsschreiben des Pflegegrades seitens Ihrer Kasse. Dies wird vielfach überlesen. Bei Pflegegrad 1 und bei Pflegesachleistungsbeziehern (Leistungen der Grundpflege nach SGB XI) ist dieser Beratungsbesuch freiwillig. Wir legen diesen jedoch nahe, da Sie so auf dem aktuellen Stand auch der Leistungsansprüche bleiben und Fragen und Probleme erkannt und beantwortet werden können. Der Termin findet in der Regel im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person statt.

Terminvereinbarung:

Dadurch, dass Sie uns beauftragt haben, haben Sie einen wichtigen Grundstein für den Nachweis des Beratungsgesprächs geleistet. Bitte beauftragen Sie keinen weiteren Dienst für die Erfüllung des Besuches, denn von nun an werden wir vor Ablauf der Fälligkeit einen Termin für diesen Beratungsbesuch mit Ihnen vereinbaren. Um dies zu gewährleisten haben wir mehrere Pflegeberater:innen in unserem Team, die sich teilweise auch von zu Hause / dem Handy melden. Melden Sie sich gerne zurück, wenn Sie den Anruf verpasst haben. Erreichen wir Sie mehrfach nicht, stellen wir den Besuch zurück, bis Sie sich melden. Sollten Sie mit dem Termin bereits im Rückstand sein, informieren Sie die Kasse bitte darüber, dass Sie sich mit uns vereinbart haben und der Termin nachgeholt wird. Den Termin im Vorfeld bei uns zu erfragen ist nicht möglich. Wir können ihnen aber Auskunft geben in welchem Monat wir wieder zu Ihnen kommen. In der Regel ein halbes bzw. ein viertel Jahr nach dem letzten Besuch - auf jeden Fall aber innerhalb des Kalenderhalbjahres, bzw. Kalendervierteljahres.

Nachweis gegenüber der Kasse:

Beim Beratungstermin wird der Nachweis für die Pflegekasse ausgefüllt. Ihnen wird eine Kopie überlassen. Da grundsätzlich Sie in der Nachweispflicht sind, empfehlen wir Ihnen, diese Kopie bereits bei der Kasse einzureichen (per Post, per Mail oder Fax) vor allem, wenn die Fälligkeitsgrenze nahe ist. Beachten Sie: Wir benötigen nach Ablauf des Monats, in dem der Beratungstermin stattgefunden hat, noch ca. 4 Wochen, um den Nachweis bei Ihrer Kasse zusammen mit der Rechnung über den Einsatz einzureichen. Manche Versicherung wird dann schon nervös und mahnt den Nachweis an. In der Regel überschneidet sich das Mahnschreiben dann mit dem Eingang des Nachweises. Bewahren Sie die Kopie des Beratungsbesuchs in jedem Fall gut auf.

Information bei Änderungen:

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich der Pflegegrad bei Ihnen ändert, Sie umgezogen sind oder sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie den Beratungsbesuch nicht mehr benötigen, z.B. wegen Aufnahme in ein Pflegeheim oder bei Tod des Nachweispflichtigen oder bei freiwilliger Beratung, wenn Sie diese nicht mehr wünschen.

Bei Fragen sprechen Sie uns oder Ihre Pflegekasse gerne an.

Ihr Pflegedienst Engedi